



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11183 –

Frage Nummer 2

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Fälle seit 2020 in Bayern, die direkt oder indirekt mit der Islamischen Republik Iran durch iranische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder etwaige andere Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (z. B. deutsche Staatsangehörige, arabische Staatsangehörige), die als Erfüllungsgehilfen oder Beauftragte der Islamischen Republik Iran in Betracht gezogen werden oder deren Verbindung zur islamischen Republik Iran objektiv feststeht, von Einflussnahmeversuchen (z. B. auf das Verhalten von in Bayern lebenden Oppositionellen zum iranischen Regime), konspirative Handlungen (z. B. Beobachtung öffentlicher oder religiöser Einrichtungen, wie z. B. Moscheen und Synagogen) oder sonstige Sabotageversuche und vollendete Sabotagehandlungen sind der Staatsregierung bekannt (bitte gegebenenfalls Einzelerwähnung mit Tatort und Tatzeit) und wie wurde damit umgegangen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Soweit die Fragestellung auf Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in Bayern abzielt, erteilt die Staatsregierung grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte zu Einzelsachverhalten im Bereich der Spionage- und Sabotageabwehr, da hier ein besonders hohes Geheimhaltungsbedürfnis besteht. Eine öffentliche Bekanntgabe von Erkenntnissen und Maßnahmen in diesem Bereich und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des Landes. Die preisgegebenen Informationen könnten insbesondere von ausländischen Nachrichtendiensten genutzt werden, um ihre Methoden und die eigene Erkenntnislage anzupassen. Damit wäre insbesondere die künftige Aufgabenerfüllung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) erheblich beeinträchtigt. Hierdurch könnten signifikante Lücken mit Folgewirkungen für die Sicherheitslage im Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Allgemein kann mitgeteilt werden, dass Menschen aus dem Umfeld der iranischen Auslandsopposition in Deutschland anhaltend im Visier iranischer Nachrichtendienste stehen. Es ist davon auszugehen, dass iranische Nachrichtendienste Kundgebungen z. B. durch Zuträger in Deutschland beobachten (lassen), um dadurch insbesondere oppositionelle Akteure auszuspähen und zu identifizieren. Es handelt sich dabei um Maßnahmen transnationaler Repression (TNR). Diese schränken

Menschen an der Ausübung ihrer Grundrechte ein, unterminieren die nationale Sicherheit, verletzen die Souveränität Deutschlands und stehen den Prinzipien des internationalen Rechts entgegen.

Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 313 f. verwiesen.

Das BayLfV beobachtet Aktivitäten von ausländischen Akteuren im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz mit dem Ziel, ihre Pläne und Aktionen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu bearbeiten. Dabei steht das BayLfV in engem Austausch mit den Verfassungsschutzbehörden der übrigen Länder und des Bundes.

Aus polizeilicher Sicht kann mitgeteilt werden, dass Straftaten, die den Bereichen Sabotage oder Spionage zugeordnet werden, im entsprechenden bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst werden. Allerdings wurde das Oberthemenfeld „Sabotage“ erst zum 1. Januar 2026 implementiert. Bislang gibt es dazu in Bayern noch keine Eintragungen mit Verbindung zum Iran bzw. iranischen Staatsangehörigen. Auch im Zusammenhang mit dem Oberthemenfeld „Spionage“ wurden seit 2020 in Bayern keine Fälle erfasst, bei denen eine Verbindung zum Iran bzw. zu iranischen Staatsangehörigen festgestellt wurde.